

Anlage zu Nummer 1.3.1.1 Buchstabe a und b

Abgrenzung zwischen Groß- und Einzelhandel

Einzelhandel betreibt, wer gewerbsmäßig Waren anschafft und sie unverändert oder nach im Einzelhandel üblicher Be- oder Verarbeitung in einer oder mehreren offenen Verkaufsstellen zum Verkauf an Endverbraucher, auch in kleinen Mengen, anbietet. Zum Einzelhandel zählt auch die Versendung von Waren, die im Internet, nach Katalog, Mustern, Proben oder auf Grund eines sonstigen Angebots bestellbar sind.

Im funktionalen Sinne bezeichnet der Begriff **Großhandel** im Gegensatz zum Einzelhandel die Veräußerung von Gütern an Wiederverkäufer, Weiterverarbeiter und gewerbliche Unternehmen, nicht aber an Verbraucher.

Im Einzelhandel spielt es keine Rolle, in welcher Form (stationärer Einzelhandel, Versandhandel, Markthandel, Straßenhandel, und Hausierhandel) die Handelsware abgesetzt wird.

Handelswaren sind bewegliche Sachgüter, die fertig bezogen und ohne wesentliche, das heißt, nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert werden.

Der Absatz der Apotheken an private Haushalte ist Einzelhandel, auch wenn über eine gesetzliche Krankenkasse abgerechnet wird.

Absatzformen des Einzelhandels sind der ambulante Einzelhandel, der Versandhandel, der Internethandel sowie der stationäre Einzelhandel.

Beim ambulanten Einzelhandel, der den Markthandel, Straßenhandel und Hausierhandel umfasst, erfolgt der Verkauf von Waren überwiegend außerhalb einer festen Betriebsstätte.

Versandhandel findet statt, wenn die Ware überwiegend nicht im Ladengeschäft verkauft, sondern mittels Katalog, Prospekt, Anzeige, Muster usw. oder durch Versandhandelsvertreter angeboten und dem Besteller zugestellt wird.

Internethandel umfasst das Anbieten von Waren im Internet.

Beim stationären Einzelhandel erfolgt der Verkauf von Waren größtenteils innerhalb einer festen Betriebsstätte. Diese Absatzform umfasst neben den verschiedenen Erscheinungsformen von Ladengeschäften (zum Beispiel Kaufhäuser, Selbstbedienungs-Warenhäuser, Nahrungs- und Genussmittelgeschäfte) auch eine Reihe anderer Vertriebsformen, wie Kiosk, Handel aus einem Lager oder Tankstelle.

Zum Großhandel rechnet - außer dem Absatz an Unternehmen - auch der Absatz zum Beispiel an Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche Sparkassen, Handwerkskammern sowie an Abnehmer, die die bezogenen Waren verarbeiten oder für betriebliche Zwecke (zum Beispiel als Treibstoffe, als Büromaterial oder für Investitionen) oder zur Berufsausübung verwenden.

Zu den Absatzformen des Großhandels zählen der Streckengroßhandel und der Lagergroßhandel. Beim Streckengroßhandel entfallen mehr als 50% von den Großhandelsumsätzen auf Streckengeschäfte (Eigengeschäfte), bei denen die Ware vom Vorlieferanten zum Abnehmer befördert wird, ohne dass sie - obgleich vom Handelsunternehmen als Wareneingang verbucht - von diesem eingelagert wurde. Zolllager sowie Lager im Freihafen und im Ausland gelten hierbei nicht als Lager. Lagergroßhandel liegt vor, wenn von den Großhandelsumsätzen höchstens 50% auf Streckengeschäfte entfallen.

Bei den Bedienungsformen des Großhandels kann zwischen Selbstbedienungs-großhandel (Cash-and-Carry) und Liefergroßhandel unterschieden werden.

Großhandel wird vom Einzelhandel abgegrenzt durch die Definition „Kein Verkauf an Endverbraucher“ (BGHZ 70, 18; BGH BB 1979, 440), wobei toleriert wird, dass gelegentlich auch an diese verkauft wird. Sollten Zweifel bestehen, dass es sich um einen Großhandel handelt, hat der Händler plausibel darzustellen, wie der Erwerb der Waren an den privaten Endverbraucher verhindert wird.

Beim Einzelhandel wird ebenfalls toleriert, wenn dieser auch an „Nicht-Endverbraucher“ abgibt. Ein Baumarkt ist nicht deshalb ein Großhandel, weil bei ihm überwiegend berufliche Verwender einkaufen; der Baumarkt bleibt ein Einzelhandel, weil der Endverbraucher ohne Beschränkungen dort Waren beziehen kann. Als „Endverbraucher“ kann man denjenigen bezeichnen, an den Lebensmittel, Haushaltschemikalien und Heimwerkerprodukte und ähnliche Produkte zur persönlichen Verwendung beziehungsweise zur Verwendung im eigenen Haushalt abgegeben werden.

Sofern ein Händler nicht nur Groß- sondern auch Einzelhandel betreibt, sind grundsätzlich sowohl Bezirksregierung als auch Kreisordnungsbehörde zuständig. Sofern er dabei die beiden Handelsformen in räumlich getrennten Bereichen durchführt, die eine eindeutige Zuordnung zu den Handelsformen ermöglichen, richtet sich die Zuständigkeit nach der jeweils betriebenen Handelsform. Die zuständigen Behörden können hiervon abweichend vereinbaren, dass in diesen Betrieben die Abgabevorschriften durch die für den Einzelhandel zuständige Behörde überwacht werden, wohingegen die für den Großhandel zuständige Behörde die weiteren Vorschriften überwacht.

Aus Gründen der Praktikabilität hat in den Betrieben mit beiden Handelsformen zunächst die für den Einzelhandel zuständige Behörde vor Ort zu überwachen

und die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren. Bei Missständen, die nicht ihren Zuständigkeitsbereich betreffen (Einstufung), ist die Bezirksregierung zu informieren. Die Anordnung konkreter Maßnahmen (Verfügung, Ordnungswidrigkeit) kann nur durch die zuständige Behörde erfolgen, weil anderenfalls die Eingriffsermächtigung nicht vorhanden ist.

Bei Handelszentren muss darauf abgestellt werden, ob diese an eigenständige Firmen die Waren liefern oder nur an zu ihnen gehörende Filialbetriebe. Im ersten Fall wären sie dem Großhandel zuzuordnen, im zweiten dem Einzelhandel, wenn die Waren in den Filialen für die Abgabe an private Endverbraucher bestimmt sind.

Sofern die Zuordnung eines Betriebes zu einer der beiden Handelsformen Zweifel aufwirft, entscheidet die Bezirksregierung über die Zuständigkeit.